
TOP 59:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundesmeldegesetzes (BMGVwV)

Drucksache: 341/15

I. Zum Inhalt

Die Regelung des Meldewesens in der Bundesrepublik Deutschland oblag in der Vergangenheit der Zuständigkeit der Länder. Dem Bund oblag lediglich die Rahmengesetzgebungskompetenz. Im Zuge der Föderalismusreform I wurde das Meldewesen in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes überführt. Mit Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes, dessen §§ 55 bis 57 bereits am 26. November 2014 in Kraft getreten sind (§ 57 BMG regelt den Erlass von Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Bundesmeldegesetzes), werden erstmals bundesweit unmittelbar geltende melderechtliche Vorschriften für die Bürger und die mit dem Vollzug des Meldewesens befassten Länder-Behörden geschaffen. Dabei soll das Bundesmeldegesetz von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt werden. Zur Sicherstellung des einheitlichen Gesetzesvollzugs soll die vorliegende Allgemeine Verwaltungsvorschrift mit Hinweisen und Erläuterungen zur Anwendung der einzelnen gesetzlichen Regelungen erlassen werden. Ziel ist es, neben der Gewährleistung einer bundesweiten rechtlichen Harmonisierung und weitgehend kongruenten Verwaltungspraxis auch die Arbeitsabläufe in den Meldebehörden zu erleichtern.

Die Verwaltungsvorschrift enthält Vorgaben zur Anwendung zentraler Vorschriften des Bundesmeldegesetzes. Es handelt sich dabei unter anderem um Erläuterungen

- zu den von den Meldebehörden zu speichernden Daten (Nummer 3),
- zum Verfahren der Anmeldung beziehungsweise Abmeldung bei Einzug in eine Wohnung (Nummer 17),
- zu der mit dem Bundesmeldegesetz eingeführten Mitwirkung des Wohnungsgebers bei Bezug einer Wohnung (Nummer 19),
- zu der Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister einschließlich der mit dem Bundesmeldegesetz neu geregelten Auskunft für Zwecke der Werbung und des Adresshandels (ab Nummer 44),
- zu der Eintragung von Auskunftssperren (Nummer 51) und

- zu den mit dem Bundesmeldegesetz neu eingeführten bedingten Sperrvermerken (Nummer 52).

Darüber hinaus enthalten die Anlagen zu der Verwaltungsvorschrift Verfahrenshinweise für die Umsetzung der ab 1. November 2015 anzuwendenden "unstrukturierten Namensdarstellung im Meldewesen" (Anlage 1), ein Muster für die Wohnungsgeberbestätigung (Anlage 2), Schemata zu Arbeitsabläufen für die von den Meldebehörden zu erfüllenden Aufgaben (Anlagen 5 bis 8 und 10 bis 14) sowie ein Muster für die zu erhebenden Daten für die nach § 58 BMG vorgesehene Evaluierung des Bundesmeldegesetzes durch die Bundesregierung (Anlage 15).

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift soll am 1. November 2015 in Kraft treten.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.